Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 22. November 2001 folgende Betriebssatzung mit Änderungssatzungen vom 18. Februar 2004, 16. Dezember 2004, 15. Dezember 2005, 28. Juni 2007, 01.April 2014,17. Dezember 2015 und 17. Dezember 2020 beschlossen.

§1
Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Stadtwerke Lörrach umfassen die Betriebszweige Wasserversorgung, Wärmeversorgung, Bäder, Mitunternehmerschaft badenova AG & Co. KG, Verkehr und Betriebsgebäude Burghof. Sie werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Wärme, den damit verbundenen Dienstleistungen und der Betrieb der Netze sowie die Bereitstellung von Hallenbad und Freibad, die Bereitstellung von Verkehrsleistungen sowie die Bereitstellung des Betriebsgebäudes Burghof.

3. Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich zu diesem Zweck bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

4. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Lörrach erzielt keine Gewinne.

5. Der Eigenbetrieb Stadtwerke, Betriebszweig Wasserversorgung, zahlt ab dem Wirtschaftsjahr 2004 an die Stadt Lörrach die nach den preis- und steuerrechtlichen Vorschriften höchstmögliche Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres des Eigenbetriebes errechnet. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Lörrach".

§ 3
Stammkapital

Der Eigenbetrieb hat ein Stammkapital von 25.000 €.

§ 4
Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

§ 5
Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lörrach.

§ 6
Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. Angelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder dieser vorzulegen sind,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadtwerke beteiligt sind,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
8. (entfällt)
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,

10. Kredithingaben, einmalige Freigebigkeitsleistungen von mehr 25.000 Euro (50.000 DM) und Gewährung von Krediten an die Stadt,
11. den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
12. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes, die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt, die Entlastung der Betriebsleitung, die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
13. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
14. die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 1.000.000 Euro (2.000.000 DM) beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
15. Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, soweit der Betrag im Einzelfall 1.000.000 Euro (2.000.000 DM) übersteigt.
16. weitere Aufgaben s. § 8 Abs. 3.

§ 7
Betriebsausschuss

1. Die Besetzung des Betriebsausschusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik des Gemeinderates.

2. Für die Bestellung der Mitglieder für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für die beschließenden Ausschüsse.

3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind, einschließlich der Anträge, die an den Gemeinderat gestellt werden und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen. In finanziellen Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind, erfolgt zusätzlich eine Vorberatung im Hauptausschuss.

2. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist, über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer,
2. den Erwerb, die dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Kaufpreis oder der Wert im Einzelfall mehr als 75.000 Euro (150.000 DM) aber nicht mehr als 500.000 Euro (1.000.000 DM) beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen
3. Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 Euro (20.000 DM)
4. Stundung von Forderungen, soweit es sich um Beträge über 50.000 Euro (100.000 DM) und eine Frist von mehr als zwei Jahren handelt,
5. Durchführung von Rechtsstreiten oder Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über 25.000 Euro (50.000 DM) bis 200.000 Euro(400.000 DM)
6. entfällt
7. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 5.000 Euro (10.000 DM) übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtpreis 5.000 Euro (10.000 DM) übersteigt.
8. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
9. entfällt
10. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan, sofern sie mehr als 50.000 Euro (100.000 DM) aber nicht mehr als 250.000 Euro (500.000 DM) betragen,
12. (entfällt).

3. Für den Betriebszweig Bäder nimmt der Betriebsausschuss folgende Aufgaben wahr:
    1. Die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 200.000 Euro (400.000 DM) aber nicht mehr als 1.000.000 Euro (2.000.000 DM) beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
    2. Den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 200.000 Euro (400.000 DM) aber nicht mehr als 1.000.000 Euro (2.000.000 DM) beträgt.

4. Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Wertgrenzen ist der/die Oberbürgermeister/in bzw. die Betriebsleitung, für Beträge über diesen Grenzen der Gemeinderat zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

6. Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

§ 9
Aufgaben des OB

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

2. Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und die Missstände zu beseitigen.

3. Der/die Oberbürgermeister/in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Sie kann dies anordnen, wenn sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

4. Im übrigen gilt für die Aufgabe des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die jeweils gültige Hauptsatzung der Stadt Lörrach. Er/sie entscheidet insbesondere über:

    1. den Erwerb, die dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder diesen gleichzuachtenden Rechten, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert von bis 75.000 Euro (150.000 DM),
    2. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages und der Abschluss von Derivaten.
    3. entfällt
    4. entfällt
    5. den Verkauf, die Vermietung oder Verpfändung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro (5.000 DM) beträgt
    6. Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zur Höhe von monatlich 5.000 Euro (10.000 DM) Miet- und Pachtwert und von unbebauten Grundstücken, bis zur Höhe von 5.000 Euro (10.000 DM) Pachtwert
    7. Für den Betriebszweig Bäder:

- den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag mehr als 60.000 Euro (120.000 DM) aber nicht mehr als 200.000 Euro (400.000 DM) beträgt.
- Die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 Euro (120.000 DM) aber nicht mehr als 200.000 Euro (400.000 DM) beträgt.

Für Beträge unterhalb dieser Wertgrenzen ist die Betriebsleitung zuständig

§ 10
Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.

§ 11
Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufende Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss nach § 8 Abs. 2 zuständig ist.

2. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die gemäß § 5 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes in eigener Zuständigkeit erledigt werden, ergeben sich aus § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 4.

3. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

4. Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Gemeinderates, des Betriebsausschusses oder des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der genannten Organe vorzulegen. Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebs städtische Dienststellen berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.

5. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

6. Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
    1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
    2. unverzüglich zu berichten, wenn
        a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
        b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

7. (entfällt).

§ 12
Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

2. Für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für die Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung. Der Betriebsausschuss ist damit für die vorgenannten Entscheidungen der folgenden Entgelt- und Besoldungsgruppen zuständig:

    Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 und Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 13 TVöD, ausgenommen leitende Beamte und Beschäftigte (§ 39 Abs. 2 Ziffer 1 GemO).

    Der/die Oberbürgermeister/in trifft die Entscheidungen für die Entgeltgruppe 9 und die Besoldungsgruppen A 9 g.D. und A 10.

    Für die darunter liegenden Besoldungs- und Entgeltgruppen ist die Betriebsleitung zuständig

3. In allen Fällen ist die Betriebsleitung vor der Ernennung, Einstellung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Dies gilt auch, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

4. Der/die Oberbürgermeistern ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs. In seinem/ihrem Auftrag nimmt die Betriebsleitung die Aufgaben der Dienstvorgesetzten und des Arbeitgebers wahr für alle Bediensteten, über deren Anstellung und Entlassung sie selbst entscheidet.

§ 13
Vertretung des Eigenbetriebs

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

2. Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

3. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Absatz 1 Gemeindeordnung werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung wird in der Dienstanweisung geregelt.

4. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter „in Vertretung" die übrigen vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz „im Auftrag".

§ 14
Unterrichtung des BM

Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte nach § 5 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 15

Geschäftsverteilung

(entfällt)

§ 16
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20. Juli 1994 in der Fassung vom 23. Dezember 1996 außer Kraft. Die Änderungssatzungen treten am 28. Februar 2004, 17. Dezember 2004, 01. Januar 2006, 01. August 2007, 14. Juni 2014, 22. Dezember 2015 bzw. 01. Januar 2021 in Kraft.

Lörrach, den 30. November 2001, 24. Februar 2004, 17. Dezember 2004, 16. Dezember 2006, 12. Juli 2007, 08. Mai 2012, 18. Dezember 2015 bzw. den 17. Dezember 2020

Gez.

Heute-Bluhm bzw. Lutz
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister